

Liebe Eltern der Erprobungsstufe,

auch die Jahrgangsstufen 5 und 6 sind von besonderen Regelungen betroffen, die durch die Coronakrise hervorgerufen wurden, sich allerdings nicht zum Nachteil Ihrer Kinder auswirken sollen! Die wichtigsten Bestimmungen fasse ich hier für Sie zusammen:

Versetzungen und Schulformwechselempfehlung

Alle Kinder der Erprobungsstufe werden automatisch, unabhängig von ihren Leistungen, in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt. Die Versetzung von 5 nach 6 passierte vorher schon automatisch, für dieses Jahr kommt einmalig die Versetzung von 6 nach 7 zu dieser Regelung hinzu. Nach wie vor können die Klassenlehrer betreffenden Eltern im Hinblick auf die Leistungen ihres Kindes einen Schulformwechsel oder eine Wiederholung empfehlen.

Anzahl der Klassenarbeiten

Die Anzahl der Klassenarbeiten kann von der vorher vorgeschriebenen Anzahl abweichen. In unserem Fall bedeutet dies, dass wir die Anzahl der Klassenarbeiten von drei auf eine pro Fach reduziert haben.

Verweildauer in der Erprobungsstufe

Sofern das Ruhen des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, kann die Versetzungskonferenz eine angemessene Verlängerung des Besuchs der Sekundarstufe I über die Höchstverweildauer hinaus beschließen.

Quelle:

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2020 Nr. 16b vom 1.5.2020 Seite 311b bis 348b

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne bei mir unter Rott.f@gymnasiumlage.email.

Bleiben Sie gesund. Mit freundlichen Grüßen

Fabian Rott
Erprobungsstufenkoordinator